

**Sitzungsvorlage 2022/348/1**

Verfasser:  
Hauptamt, Martina Singer, Thomas Oberhofer

Stand: 20.01.2023

Beteiligung:  
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Az.

Gemeinderat	30.01.2023	öffentlich
-------------	------------	------------

**Vorbereitung der Kommunalwahl 2024  
- Information**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.
- 2a. *Der Gemeinderat wird am System der unechten Teilortswahl festhalten und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Hauptsatzungsänderung vorzubereiten.*
- oder
- 2b. *Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit den notwendigen Änderungen der Hauptsatzung zur Einführung der reinen Verhältniswahl bei den Kommunalwahlen.*

## Sachverhalt:

### 1. Wahlsystem und Größe des Gemeinderats in Ravensburg

Die Größe des Gemeinderates wird durch kommunalrechtliche Vorgaben und das geltende Wahlsystem bestimmt. Maßgeblich für die Größe eines Gemeinderates ist danach zunächst die Einwohnerzahl zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt Ravensburg hat zum 30.09.2022 (Stichtag Kommunalwahlrecht) über 50.000 Einwohner, damit beträgt die (Regelsitz-)Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 GemO 40 Stadträte. Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte auch die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend sein soll. In Ravensburg wurde von dieser Möglichkeit bei den Kommunalwahlen im Jahr 2014 und 2019 Gebrauch gemacht und die Sitzzahl auf 32 Gemeinderäte festgelegt.

In Ravensburg wird der Gemeinderat darüber hinaus nach den Regelungen der unechten Teilortswahl gewählt. Dies führt dazu, dass es neben den Regelsitzen regelmäßig auch zu Ausgleichssitzen kommt. Der Gemeinderat 2014 hatte daher 39 (statt 32) Mitglieder, der Gemeinderat 2019 wiederum 33 (statt 32) Mitglieder. Die Zahl der Ausgleichssitze kann nicht vorhergesagt werden.

Rechtzeitig vor der Kommunalwahl im Jahr 2024 ist die Stadt Ravensburg aufgefordert, die Sitzzahl im Gremium sowie die Hauptsatzung zu überprüfen (§ 27 Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO). Bei unechter Teilortswahl ist dabei ferner zu prüfen, ob die, auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Sitzzahl den örtlichen Verhältnissen und dem jeweiligen Bevölkerungsanteil des Wohnbezirks entsprechend entspricht (§ 27 Abs. 2 GemO).

Diese Überprüfung wurde vom Gemeinderat der Stadt bislang bereits vor jeder Kommunalwahl vorgenommen. Abweichungen bei den Sitzverteilungen waren vorhanden und wurden vom Gemeinderat akzeptiert und begründet. Regelungen zu den Abweichungen gab es bislang nicht. Zur Auslegung der zulässigen Abweichungen fand bislang ein Runderlass des Innenministeriums aus dem Jahr 1978 Anwendung, welcher Abweichungen in der Repräsentanz eines Wohnbezirks von bis zu 20 Prozent gegenüber den anderen Bezirken für zulässig erachtete. Weitergehende Abweichungen über diesen Prozentwert hinaus waren mit besonderer Begründung und mit entsprechender Interessenabwägung in gewissen Grenzen möglich. Die Grenzen wurden bislang beachtet und entspr. Abweichungen in der Repräsentanz einzelner Wohnbezirke wurden vom Gemeinderat stets und ohne Beanstandung besonders begründet.

Zur Kommunalwahl 2024 zeigt sich eine veränderte Rechtslage infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zur Rechtsgültigkeit einer Kommunalwahl mit unechter Teilortswahl vom Juli 2022. Das Urteil hat gravierende Auswirkungen auf die anstehende Kommunalwahl und wirft Fragen im Hinblick auf die Größe des Gremiums und eine rechtlich nicht zu beanstandende Repräsentanz der Wohnbezirke im Gemeinderat bei unechter Teilortswahl bis hin zur Frage der Einführung einer reinen Verhältniswahl ohne unechter Teilortswahl auf.

Die Verwaltung möchte die Ortschaftsräte und den Gemeinderat über die Sach- und Rechtslage informieren. Die Information soll am Ende den Gemeinderat in die Lage versetzen, eine rechtsgültige Entscheidung über die Sitzzahl / Größe des Gemeinderates vorzunehmen.

*Nach den entsprechenden Vorberatungen in den Ortschaftsräten haben sich alle drei Ortschaftsräte für die Beibehaltung des Systems der unechten Teilortswahl ausgesprochen.*

## 2. Urteil zur Gemeinderatswahl Tauberbischofsheim

Die Gemeinderatswahl Tauberbischofsheim 2019 wurde im Juli 2022 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für ungültig erklärt, die Gemeinderatswahl muss in 2023 wiederholt werden. Das Urteil hat auch Auswirkungen auf die Kommunalwahlen im Jahr 2024. Der Städtetag empfiehlt, das Urteil zu beachten.

Der Einspruch zur Wahl wurde von einer Bürgerin eingelegt, die die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke als fehlerhaft bemängelte (Repräsentanz der Wohnbezirke).-

Dieses Urteil ist für alle Gemeinden mit unechter Teilortswahl relevant. Mit dem Urteil legt der Verwaltungsgerichtshof auch Prüfungsmaßstäbe für die Interessenabwägung fest:

- Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil **soweit als möglich** zu berücksichtigen
- Grundsätzlich kann das Vorhandensein eines Ortschaftsrats eine Unterrepräsentation kompensieren. Dies führt jedoch zu keiner Rechtfertigung der Diskrepanz der Vertretungsanteile, wenn für jeden Teilort ein eigener Ortschaftsrat eingerichtet ist (die Ortschaften müssen gleich behandelt werden).
- Die Gemeindeordnung räumt den Gemeinden mit unechter Teilortswahl ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine zwischen den Gemeindegrößen liegende Zahl an Gemeinderäten festzulegen, in die nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindeklasse zu wechseln.  
Diese Sonderregelung soll dem Prüfungsmaßstab in § 27 GemO Rechnung tragen und eine flexible Verteilung der Sitzzahlen ermöglichen. Der einzelnen Gemeinde wird hierdurch ermöglicht, eine den besonderen örtlichen Verhältnissen angepasste Größe der Gemeinderatsgremien zu finden und durch eine passgenaue Festlegung der garantierten Sitzzahlen zu verhindern, dass es zu einer gesetzeswidrigen Schiefelage bei den Repräsentationsverhältnissen der einzelnen Wohnbezirke im Gremium kommt.
- Neben den rechnerischen Abweichungen können weiterhin besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Das Gericht hat aber auch klargestellt, dass als Kriterium hierzu nicht die Eingliederungsvereinbarungen aus den 1970er Jahren zwischen dem Hauptort und den Teilorten herangezogen werden können, wenn mit der späteren Neuverteilung der Gemeinderatssitze die Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarung entfallen sei. In Ravensburg kam es zu entsprechenden Änderungen. Die einzelnen Wohnbezirke Weissenau, Obereschach und Gornhofen wurden zur Gemeinderatswahl 1999 zum Wohnbezirk Eschach zusammengefasst, die Wohnbezirke Oberzell und Taldorf/Bavendorf/Adelsreute wurden zur Gemeinderatswahl 2004 zum Wohnbezirk Taldorf zusammengefasst.

Im Fall Tauberbischofsheim wurde die Kommunalwahl von 2019 für ungültig erklärt und die Kommune verpflichtet, die Wahl im Jahr 2023 noch einmal durchzuführen. Die Auswirkungen einer angefochtenen Gemeinderatswahl sind erheblich. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist der Gemeinderat nur geschäftsführend tätig, und darf nur zwingend notwendige Beschlüsse fassen, eine gestalterische Arbeit durch das Gremium ist nicht mehr möglich, was faktisch zu einem Stillstand eines politisch-strategischen Handelns führen würde.

Der regelmäßigen Überprüfung der Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke kommt daher eine noch größere Bedeutung als bislang zu. Die mit dem Urteil gefassten Auslegungsmaßstäbe sind bei unechter Teilortswahl hinsichtlich der Repräsentanz der Wohnbezirke daher dringend zu berücksichtigen.

### 3. Sitzverteilung aktuell

Für die Wahl der Stadträte der Stadt Ravensburg ist in § 4 der Hauptsatzung festgelegt, dass die Sitze im Gemeinderat mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt werden (unechte Teilortswahl). Derzeit sind die 32 Sitze wie folgt auf die Wohnbezirke verteilt:

- Ravensburg            22 Sitze
- Eschach                6 Sitze
- Taldorf                 3 Sitze
- Schmalegg            1 Sitz

Auf der Grundlage der zu berücksichtigenden (vorläufigen) Einwohnerzahl wurde die rechnerische Überprüfung auf der Grundlage von 32 Sitzen vorgenommen.

Derzeit repräsentiert 1 Sitz im Gemeinderat 1599 Einwohner. Die Wohnbezirke Ravensburg (1,7 %) und Eschach (0,69 %) sind derzeit leicht überrepräsentiert, der Wohnbezirk Taldorf (-0,82) leicht unterrepräsentiert. Bei 2.219 Einwohnern ist der Wohnbezirk Schmalegg derzeit bei 1 Sitz mit 27,9 % im Gemeinderat unterrepräsentiert.

Einen sachlichen Grund für diese Unterrepräsentation gibt es aus Sicht der Verwaltung nicht, insbesondere sind keine Gründe zu erkennen, warum Schmalegg anders als die anderen beiden Ortschaften zu behandeln ist.

**Eine rechtlichen Überprüfung dieser Sitzverteilung würde aus Sicht der Verwaltung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung wahrscheinlich nicht standhalten.**

Entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes zum Fall Tauberbischofsheim sind weitere Varianten zu prüfen, ob es mit einer anderen Sitzzahl gelingt, den Bevölkerungsanteil soweit als möglich in der Sitzverteilung abzubilden.

### 4. Alternative Sitzverteilung bei Beibehaltung der unechten Teilortswahl

Das Urteil zur Gemeinderatswahl Tauberbischofsheim verpflichtet die Gemeinden, den im Gesetz vorgesehenen Spielraum zur Zusammensetzung zu nutzen, um das Verhältnis Bevölkerungsanteil zu Sitzzahlen soweit als möglich zu berücksichtigen.

Entsprechend § 25 GemO kann die Stadt Ravensburg bei rund 51.000 Einwohnern und der Beibehaltung der unechten Teilortswahl die Sitzzahl zwischen 32 Sitzen und 48 Sitzen festlegen.

Bisher wurde vor der Sitzverteilung vom Gemeinderat die Größe des Gremiums vom Gemeinderat bestimmt und dann die optimale Sitzverteilung festgelegt. Dies ist nach dem Urteil nicht mehr möglich, es sind alle Varianten der möglichen Sitzverteilung zu prüfen. Die Verwaltung hat daher die Sitzverteilung für alle 17 mögliche Varianten durchgerechnet, von 32 Sitzen bis zu 48 Sitzen.

Die geringsten prozentualen Abweichungen haben sich rein rechnerisch bei **44 Sitzen** ergeben. Bei einer möglichen Sitzverteilung von 30 Sitzen Ravensburg, 8 Sitzen Eschach, 4 Sitzen Taldorf und 2 Sitzen Schmalegg ist Ravensburg mit 0,87 % und Schmalegg mit 4,83 % überrepräsentiert, Eschach mit -2,36 % und Taldorf mit -3,82 % unterrepräsentiert. Allerdings gibt es keine Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ortschaften.

Bei möglichen **42 Sitzen** und der Verteilung auf 28 Sitze Ravensburg, 8 Sitze Eschach, 4 Sitze Taldorf und 2 Sitze Schmalegg wären die Ortschaften einheitlich überrepräsentiert (Eschach 2,29 %, Taldorf 0,76 %, Schmalegg 9,82 %), die Kernstadt mit -1,37 % unterrepräsentiert.

Das kleinstmögliche Gremium, das aus Sicht der Verwaltung noch rechtlich darstellbar wäre, wäre ein Gemeinderat mit **40 Regelsitzen**. Die Sitzverteilung würde dabei 26 Sitze Ravensburg, 8 Sitze Eschach, 4 Sitze Taldorf und 2 Sitze Schmalegg betragen. Die Kernstadt wäre mit -3,83 % unterrepräsentiert, die Ortschaften Eschach mit 7,41 %, Taldorf mit 5,80 % und Schmalegg mit 15,31 % überrepräsentiert.

## **5. Weitere Alternativen**

Der Gemeinderat hat sich zur Wahl 2014 und 2019 ganz bewusst für eine Gemeinderatsgröße von 32 Sitzen entschieden. Die Gründe, die zu den damaligen Entscheidungen geführt haben, liegen aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin vor. Ein Gremium mit 32 Sitzen macht jedoch die Verständigung auf eine "reine" Verhältniswahl ohne unechte Teilortswahl notwendig. Gem. § 25 Abs. 1 GemO wäre dieses Vorgehen rechtmäßig.

Der Gemeinderat muss daher entscheiden, wie er in Zukunft aussehen soll. Aus Sicht der Verwaltung gibt es nur zwei Alternativen, die vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtlich nicht zu beanstanden wären:

- **Beibehaltung der unechten Teilortswahl mit einem Gremium mit mind. 40 Stadträten plus ggf. Ausgleichssitze**
- **Gemeinderat mit 32 Sitzen, der nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt wurde bei Abschaffung der unechten Teilortswahl.**

## 6. Vor- und Nachteile der unechten Teilortswahl gegenüber der Verhältniswahl

Das System der unechten Teilortswahl vereint Vor- und Nachteile in sich, welche schlussendlich vom Gemeinderat selbst zu bewerten sind.

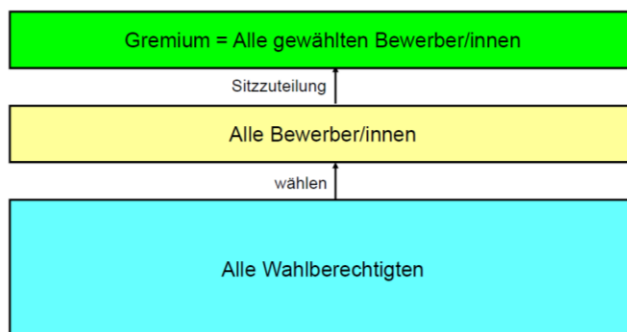
Die beiden folgenden Schaubilder verdeutlichen die jeweiligen Wahlsysteme in aller Kürze:

unechte Teilortswahl:



Alle Wahlberechtigten wählen eine bestimmte Anzahl von Bewerbern pro Teilort

Verhältniswahl:



Alle Wahlberechtigten wählen aus allen Bewerbern

### Zum Wahlsystem unechte Teilortswahl

Diese Option gibt es nur bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen in Baden-Württemberg.

Die wichtigsten, in der Praxis und Literatur angeführten Aspekte in der Diskussion eines Für und Widers einer unechten Teilortswahl:

#### Pro Unechte Teilortswahl

- sichert eine bestimmte vom Gemeinderat festgelegte räumliche Verteilung der Gemeinderatssitze im Stadtgebiet und garantiert damit für die jeweilige Ortschaft eine festgelegte Anzahl an Sitzen im Gemeinderat
- Förderte das Zusammenwachsen der Gemeindeteile nach der Gemeindegebietsreform der 1970er Jahre

## Contra Unechte Teilortswahl

- Wahlverfahren ist kompliziert und fehleranfällig, viele ungültige Stimmen, viele Wähler nützen ihr Stimmenkontingent nicht aus.
- Der Stimmenaushgleich vergrößert oft das Gremium (Ausgleichssitze)
- Wahlergebnisse können verzerrt werden, Wähler müssen Stimmen primär nach Wohnbezirkseinteilung abgeben, persönliche Neigungen müssen sich dem unterordnen
- Schränkt die Wahlfreiheit der Wähler ein
- Jedes Gemeinderatsmitglied hat per Gesetz die Interessen der gesamten Gemeinde zu vertreten, also auch aller Ortschaften.
- Verhältniswahl ist Regelsystem, gibt es weiterhin Gründe für Ausnahmesituation

Die unechte Teilortswahl sichert eine bestimmte räumliche Verteilung der Gemeinderatssitze im Stadtgebiet. Hier ist immer sichergestellt, dass **genau die Anzahl** der Vertreter wie sie in der Hauptsatzung bestimmt sind, im Gemeinderat vertreten sind. **Nicht weniger** Kandidaten aus den Ortschaften, **aber auch nicht mehr** Kandidaten aus den Ortschaften können die Interessen der Ortschaften im Gemeinderat vertreten.

Die unechte Teilortswahl sicherte das Zusammenwachen der Gemeindeteile nach der Gebietsreform in den 1970er Jahren. Die unechte Teilortswahl wurde damals nicht auf Dauer, sondern nur für zwei Wahlperioden garantiert. Dieser "Bestandsschutz" lief bei der Gemeinderatswahl 1989 ab, seither ist es möglich, die unechte Teilortswahl per Bürgerentscheid oder Gemeinderatsvotum abzulegen.

Die Anzahl der Räte, die nach dem System der unechten Teilortswahl gewählt werden, nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Im näheren Umfeld haben z.B. die Städte Friedrichshafen, Biberach und Leutkirch die unechte Teilortswahl bei der Wahl der Gemeinderäte abgeschafft. In den Gremien wurden auch nach der Abschaffung der unechten Teilortswahl weiterhin Kandidaten aus den Ortschaften gewählt. Bei Gemeinden unserer Größenklasse ist das System der unechten Teilortswahl die absolute Ausnahme.

Das Wahlverfahren der Verhältniswahl ist einfacher als bei der unechten Teilortswahl, die Anzahl der ungültigen Stimmen sind landesweit bei der unechten Teilortswahl höher als bei der Verhältniswahl. Viele Wähler haben Probleme, das System der unechten Teilortswahl zu verstehen und schöpfen daher auch ihr Stimmenkontingent nicht vollständig aus oder ihre Stimmen werden wegen Ungültigkeit nicht gezählt.

Die Wähler müssen ihre Stimmen primär nach den Wohnbezirkseinteilungen abgeben, persönliche Neigungen müssen sich dem unterordnen. Beispiele aus der letzten Gemeinderatswahl können diese verdeutlichen:

Die Parteien und Wählervereinigungen haben im Wohnbezirk Eschach insgesamt 33 Bewerber aus Eschach aufgestellt. Möchte ein Wähler bewusst Eschacher Kandidaten auswählen, so muss er bei der unechten Teilortswahl seine Stimmabgabe **auf 6 Kandidaten** beschränken. Bei der Verhältniswahl kann er seine Stimmen an **bis zu 32 Kandidaten** verteilen, er kann ganz bewusst, die Stimmen nur nach Eschach geben.

Entsprechend verhält es sich in Taldorf, dort wurden 16 Taldorfer als Kandidaten nominiert. Bei der unechten Teilortswahl können **maximal 3 Taldorfer Kandidaten** gewählt und damit **maximal 9 Stimmen für Taldorf** vergeben werden. Bei der Verhältniswahl kann der Wähler **alle seine 32 Stimmen an Taldorfer Kandidaten** verteilen.

Auch im derzeit kleinsten Wohnbezirk Schmalegg wurden insgesamt 8 Schmalegger Kandidaten aufgestellt. Bei der unechten Teilortswahl kann nur **1 Kandidat mit maximal 3 Stimmen** gewählt werden. Bei einer Verhältniswahl könnten **alle 8 Kandidaten mit jeweils 3 Stimmen, also maximal 24 Stimmen** in Schmalegg vergeben werden.

Die unechte Teilortswahl garantiert die entsprechende Anzahl von Sitzen in Wohnbezirk, sie kann gleichzeitig aber auch verhindern, dass mehr Bewerber aus einem Wohnbezirk im Gemeinderat vertreten sind. Prognosen, wie das Wahlergebnis ohne unechte Teilortswahl ausgesehen hätte, lassen sich nicht stellen, da die oben aufgeführten Einschränkungen bei der Stimmabgabe vorhanden sind.

Die Ergebnisse der Wohnbezirke müssen auch nicht zwangsläufig den Willen der Wähler aus diesem Wohnbezirk entsprechen. Anders als bei der echten Teilortswahl bestimmen ja auch die Wähler aus den anderen Wohnbezirken die Kandidaten mit. Der Schmalegger kann z.B. nur bis zu 3 Stimmen in Schmalegg vergeben, die restlichen Stimmen verteilt er an Kandidaten aus anderen Wohnbezirken oder lässt sie verfallen.

Das Wahlverhalten steht und fällt mit den Kandidaten, bei der Verhältniswahl noch stärker als bei der unechten Teilortswahl.

Diese Besonderheiten bei der unechten Teilortswahl führen auch dazu, dass die Anzahl der ungültigen Stimmen bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl mit 4,6 % höher ist als bei Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit 2,3 %.

Landesweite Erhebungen zur Gemeinderatswahl 2014 zeigen, dass bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl 78,2 % der möglichen Stimmen abgegeben werde, bei Gemeinden ohne unechte Teilortswahl werden dagegen 88,4 % aller möglichen Stimmen vergeben.

Die Wahlbeteiligung in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl war mit 45,4 % höher als bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl, da lag die Wahlbeteiligung bei 41,5 %.

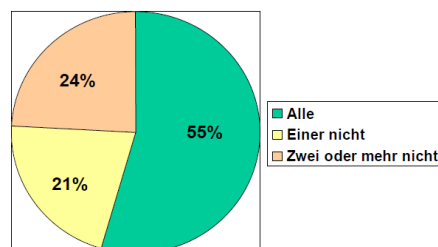
Neben den Wählern sind auch die Parteien und Wählervereinigungen bei der Kandidatensuche / Kandidatenaufstellung bei der unechten Teilortswahl eingeschränkt. Es können nicht immer die besten und geeignetsten Kandidaten aufgestellt werden. Neben der Eignung muss immer auch noch der Wohnort des Kandidaten berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt ist bei einer reinen Verhältniswahl die Gleichberechtigung aller Gemeindeteile, aller Wähler und allen Stimmen hergestellt.

Auch bei der Abschaffung der unechten Teilortswahl bleiben die Ortsteile in den Gremien präsent:

#### Ergebnis der Städtetagsumfrage zu Unechter Teilortswahl 2007

Wohnbezirkspräsenz im GR bei erster Wahl nach Abschaffung der UTW  
(vor der Abschaffung gab es bis zu 17 Wohnbezirke pro Gemeinde!)



- Die Wohnbezirkspräsenz ist Ergebnis einer demokratischen Wahl
- Die Situation ändert sich nach Bewerberlage von Wahl zu Wahl
- Dadurch finden über mehrere Wahlen hinweg Ausgleiche statt



## **Fazit**

Die Entscheidung, nach welchen Regelungen die Kandidaten zur Gemeinderatswahl 2024 gewählt werden sollen, ist vom Gemeinderat spätestens im Januar 2023 zu treffen. Die Verwaltung ist sich bewusst, dass diese Entscheidung innerhalb der Parteien und Wählervereinigungen sowie ggf. der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden muss.

Daher erfolgt mit dieser Sitzungsvorlage eine reine Präsentation der Sachlage. Im ersten Halbjahr 2023 ist die Hauptsatzung auf jeden Fall zu ändern – entweder auf eine unechte Teilortswahl mit mehr Sitzen oder auf die Umstellung mit Verhältniswahl. Um dies mit dem gebotenen Vorlauf mit Satzungsänderung und im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Gemeinderatswahl 2024 angehen zu können, braucht es im Januar 2023 eine inhaltliche Festlegung.

Fragen, die sich aus dieser Informationsvorlage zur rechtlichen Situation ergeben, nimmt die Geschäftsstelle Gemeinderat entgegen und bündelt die Antworten an alle Fraktionen, damit alle den gleichen Wissensstand zu den Sachfragen haben.

Die Fraktionen werden gebeten, Ihre Vorstellungen zur Gemeinderatswahl bis Ende Januar der Verwaltung mitzuteilen.

## **7. Situation bei den Ortschaftsräten**

Die Situation bei den Ortschaftsräten Eschach und Taldorf ist vergleichbar. Auch hier muss entschieden werden, ob an der unechten Teilortswahl festgehalten werden soll. Allerdings lässt sich bei der Ortschaftsratswahl Eschach mit der derzeitigen Sitzverteilung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung abbilden.

Bei der Ortschaftsratswahl Taldorf ist auch Sicht der Verwaltung der Wohnbezirk Adelsreute nicht mehr haltbar. Der Wohnbezirk Adelsreute vertritt 71 Einwohner und ist maximal überrepräsentiert! Hier kommt aus Sicht der Verwaltung nur eine Zusammenlegung mit dem Wohnbezirk Taldorf in Betracht, wenn an der unechten Teilortswahl festgehalten werden soll.

<b>Anlage/n:</b>
------------------

Keine